

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EIM Switzerland AG, CH-6340 Baar

Version 11-2024 – 1.0

1. Allgemeines

- (1) Diese AGB gelten, sobald ein Auftraggeber auf eigenes Anfordern Leistungen der EIM Switzerland AG erhält und/oder in Anspruch nimmt und keine gesonderte vertragliche Regelung getroffen wurde.
- (2) In dieser AGB sind drei Stufen einer Geschäftsbeziehung abgedeckt: Evaluationsphase, Mandatsphase und weitergehende Beziehungen.

2. EIM Switzerland AG

- (1) EIM Switzerland AG ist ein Managementdienstleister, vermittelt oder verleiht kompetente und qualifizierte Führungskräfte und Umsetzungsexperten auf Zeit.
- (2) Nach Vorstellung und Auswahl eines Kandidaten (nachfolgend «Umsetzungspartner») begleitet die EIM Switzerland AG das Projekt administrativ, kaufmännisch sowie qualitätssichernd.

3. Evaluations- und Selektionsphase

3.1 Verbindliche Zusammenarbeit

- (1) Um bedarfsgerecht und kurzfristig Umsetzungspartner für den Auftraggeber identifizieren zu können, verpflichten sich die Parteien zu einer vertrauensvollen, engen und transparenten Zusammenarbeit.
- (2) Leistungen der EIM Switzerland AG
 - i. Klärung des Anforderungsprofils und allfällige Zusatzaufgaben
 - ii. Erstellen einer «Longlist» aus dem Expertenpool,
 - iii. Einsatzspezifische Eignungsprüfung durch die EIM Switzerland AG,
 - iv. Einholen von zusätzlichen Referenzen,
 - v. Aufbereitung der Dossiers,
 - vi. Abklärung sämtlicher arbeitsrechtlichen Anforderungen,
 - vii. Erstellen einer Shortlist (i.d.R. 2-3 Umsetzungspartner),
 - viii. Organisation der Vorstellungstermine,
 - ix. Begleitung des Auftraggebers in der Auswahl eines Umsetzungspartners.
- (3) Leistungen des Auftraggebers:
 - i. Benennung eines entscheidungsberechtigten Ansprechpartners,
 - ii. Zurverfügungstellung aller Informationen und Dokumente, die notwendig sind, eine passgenaue Umsetzungspartner Selektion durchzuführen,
 - iii. Durchsicht der Profile der vorgeschlagenen Umsetzungspartner und Feedback,
 - iv. Planung des Vorstellungstermin für das Interview der Umsetzungspartner möglichst innerhalb von 5 bis 10 Arbeitstagen,
 - v. Zeitnahe Kommunikation der Entscheidung innerhalb von 5 bis 10 Arbeitstagen nach dem Vorstellungstermin.

3.2 Rollen im Auswahlprozess

- (1) Jeder vorgestellte Umsetzungspartner wurde im Rahmen eines Auswahlprozesses auf seine Eignung auf das Anforderungsprofil hin geprüft.
- (2) Es ist ausschliessliches Recht des Auftraggebers, die von EIM Switzerland AG vorgestellten Umsetzungspartner zu akzeptieren oder abzulehnen.

3.3 Kosten für den Auswahlprozess

- (1) EIM Switzerland AG arbeitet während des Auswahlprozesses grundsätzlich erfolgsorientiert.
- (2) Allfällige externe Kosten (z.B. Reisespesen der Umsetzungspartner) werden nur nach vorgängiger Absprache in Rechnung gestellt.

3.4 Kandidatenschutz

- (1) Es gilt ein Kandidatenschutz während 24 Monaten nach der ersten Nennung oder Vorstellung eines Umsetzungspartners durch EIM Switzerland AG beim Auftraggeber.
- (2) In diesem Zeitraum ist jede Zusammenarbeit mit dem Umsetzungspartner nur über EIM Switzerland AG als Vertragspartner zu realisieren. Dies gilt auch für ein mit dem Auftraggeber verbundenes Unternehmen.

4. Mandatsphase: allgemeine Bestimmungen für den Einsatz

4.1 Mandatsvertrag

- (1) Der Auftraggeber hat im Rahmen des Auswahlprozesses den am besten geeigneten Umsetzungspartner ausgewählt.
- (2) Jeder Einsatz eines Umsetzungspartners wird dem Auftraggeber schriftlich mit einem Mandatsvertrag mit EIM Switzerland AG bestätigt. Dieser legt die Bedingungen inkl. Funktions- und Aufgabendefinition, Vergütungs- und Honorarregelung, Einsatzdauer und -Ort sowie sonstige Bedingungen zwischen den Parteien fest.
- (3) Änderungen der Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten des Umsetzungspartners müssen im Vorfeld schriftlich vereinbart werden.

4.2 Haftung

- (1) Der Umsetzungspartner erbringt seine Beratungs- und Managementleistungen gegenüber dem Auftraggeber selbständig und in eigener Verantwortung. EIM Switzerland AG obliegt lediglich die Vermittlung des Umsetzungspartners.
- (2) Für Schäden, die beim Einsatz absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht werden, sei es an Personen oder Sachgegenständen, ist der Umsetzungspartner persönlich gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.
- (3) In keinem Fall haften Umsetzungspartner und EIM Switzerland AG für Folgeschäden, Ansprüche Dritter, Schäden, die aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse entstehen, entgangenen Gewinn und Schäden an Programmen, Datenträgern und Daten.
- (4) Die Haftung ist mit diesen Bestimmungen abschliessend geregelt. Jede andere und weitere Haftung ist vollumfänglich ausgeschlossen.

5. Weitergehende Beziehungen

5.1 Urheberrecht

- (1) Sämtliche Rechte an Arbeitserzeugnissen, insbesondere Urheberrecht, gelten als vollumfänglich und ohne zusätzliche Einschränkung auf den Auftraggeber übertragen. Dies betrifft Arbeitsergebnisse und Produkte, die im direkten Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entstehen, sei es aus der Tätigkeit des Umsetzungspartners allein oder aus der Zusammenarbeit mit anderen.
- (2) Der Umsetzungspartner hat hingegen im gesetzlich zulässigen Rahmen das Recht, projektspezifisches Know-how und Erfahrung in anderen, ähnlich gelagerten Projekten zu verwenden, solange dieses Wissen branchenspezifisches Allgemeinut ist, keine Rückschlüsse auf den Auftraggeber und den Gegenstand bzw. Inhalt dessen Projekte bzw. Aufträge zulässt und daraus keine Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit des Auftraggebers entstehen kann.

5.2 Referenz

- (1) Umsetzungspartner und EIM Switzerland AG geben den Auftraggeber nur dann als Referenz an oder machen Dritten gegenüber nur dann Angaben über die Art der für den Auftraggeber erbrachten Leistungen, wenn sie vorgängig vom Auftraggeber die schriftliche Zustimmung dazu erhalten haben.
- (2) Bei nachträglichem Eintreten oder Bekanntwerden von wichtigen Gründen kann der Auftraggeber die Zustimmung gegenüber dem Umsetzungspartner und dem EIM Switzerland AG jederzeit widerrufen.

5.3 Vertraulichkeit

- (1) Auftraggeber, EIM Switzerland AG und Umsetzungspartner («Parteien») verpflichten sich zur strikten Geheimhaltung aller Informationen, Daten, Wahrnehmungen, Angelegenheiten, Unterlagen usw., die zur Geheimsphäre der jeweiligen Partei gehören und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Als vertrauliche Informationen gelten dabei insbesondere Kunden- bzw. Personendaten, Informationen zur Unternehmensstrategie, Produkt- sowie Produktionsinformationen, geschäftliche Abläufe, Informationen betreffend Organisation, Finanz- und Buchhaltungspraktiken, Informationen über Tochter- oder Partnergesellschaften, Marketing- und Verkaufsinformationen, Forschungs- und Entwicklungsdaten etc. sowie alle Daten bzw. Unterlagen mit solchen Inhalten. Es wird dazu auf Art. 162 des schweizerischen Strafgesetzbuches verwiesen.
- (2) Die Pflicht zur Geheimhaltung, zu Stillschweigen und Verschwiegenheit besteht für alle Parteien auch nach einer Vertragsbeendigung sachlich wie auch zeitlich unbeschränkt weiter.
- (3) Alle Parteien sind verpflichtet, alle nötigen Massnahmen zu treffen, damit der Schutz aller genannten geheimen bzw. vertraulichen Daten, Informationen und Unterlagen sichergestellt ist.
- (4) Alle Parteien sind verpflichtet, geheimnissgeschützte oder sonstige vertrauliche Daten, Informationen und Unterlagen weder für eigene Zwecke ausserhalb dieser Vertragsbeziehung irgendwie zu verwerten noch Dritten weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen. Anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- (5) Alle Parteien sind verpflichtet, nach der Beendigung des Vertrages alle Unterlagen, Daten und Informationen, welche von den anderen Parteien zur Verfügung gestellt wurden, sofort und unaufgefordert zu retournieren oder zu vernichten.

5.4 Gerichtsstand

- (1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen unterstehen schweizerischem Recht.
- (2) Als Gerichtsstand gilt Zug.